



Praha

David James
Hybernská 32
110 00 Praha

Tel: +420 221 111 611

Email: djames@bakertillyczech.cz

Brno

Lucia Rábllová
Česká 17

602 00 Brno

Tel: +420 542 425 823

Email: lrablova@bakertillyczech.cz

Einkommensteuer

Neue Regeln der Unterkapitalisierung

Gemäß dem novellierten Einkommensteuergesetzes mit Wirksamkeit ab 1. April 2009 sind die neue Regeln der sog. „Unterkapitalisierung“ anzuwenden, die die steuerliche Abzugsfähigkeit der Finanzkosten, wie der Zinsen und einiger damit verbundenen Kosten, einschränken. Die neuen Regeln lassen sich folgendermaßen zusammenfassen:

- steuerlich abzugsfähig werden nur Finanzkosten aus Krediten und Darlehen unter den verbundenen Personen, bei denen das Verhältnis zwischen diesen Krediten und Darlehen einerseits und Eigenkapitalquote andererseits nicht mehr als 4:1 ist (6:1 bei Banken und Versicherungsgesellschaften);
- die Regeln der Unterkapitalisierung werden sich nicht mehr auf Finanzkosten aus Krediten und Darlehen unter den nicht verbundenen Personen erstrecken, sofern diese Kredite und Darlehen durch eine verbundene Person sichergestellt wird;
- die Regeln der Unterkapitalisierung werden sich neu auch auf den sog. „back-to-back“ Krediten und Darlehen erstrecken, d.h. Kredite und Darlehen unter den verbundenen Personen, die durch einen nicht verbundenen Mittler gewährt werden;
- steuerliche Nichtabzugsfähigkeit von den Finanzkosten aus den untergeordneten Krediten und Darlehen wird aufgehoben.

Diese neue Regeln kann man schon für den im Jahre 2008 begonnenen Besteuerungszeitraum anwenden, d.h. wenn man schon ihre Steuererklärung abgegeben hat, kann man die neuen Regeln durch zusätzliche Steuererklärung in Anwendung bringen.

Mehrwertsteuer

Voller Vorsteuerabzug für PKW

Gemäß der Novelle des Mehrwertsteuergesetzes können die Unternehmern neu den vollen Vorsteuerabzug für die ausschließlich zu betrieblichen Zwecken benutzten PKW in Anspruch nehmen. Wenn der PKW auch zu betrieblichen sowie auch zu privaten Zwecken benutzt wird, entsteht das Recht auf Vorsteuerabzug im denselben Umfang, in dem der PKW zu betrieblichen Zwecken benutzt wird. In dem Fall, dass der Unternehmer bei dem Kauf des PKWs das Recht auf Vorsteuerabzug in voller Höhe geltend gemacht hat, und nachfolgend benutzt er den PKW auch zu privaten Zwecken, entsteht die Pflicht, MwSt in dem Umfang, in denen der PKW zu privaten Zwecken benutzt wird, zu bezahlen.



Das Recht auf Vorsteuerabzug kann man nur für die nach dem 1. April 2009 gekauften PKW geltend machen und zum ersten Mal kann man dies schon in der Umsatzsteuererklärung für April 2009 (2. Quartal 2009) geltend machen.

Die Mitteilung des Ministeriums für Finanzen der Tschechischen Republik enthält auch Verfahrensweisen für die Fälle der vor dem 1. April gekauften PKW, für die Fälle der Gebrauchswagen im speziellen Modus, sowie auch für die Fälle des Finanzierungsleasings von PKW. Die Mitteilung enthält auch Lösungen einiger praktischen Fragen, von denen wir die folgende beibringen:

- Für die Geltendmachung der Mehrwertsteuer ist das Datum der Zulassung nicht relevant. Für das Recht auf Vorsteuerabzug ist die Zeitpunkt der Verwirklichung des Steuertatbestands entscheidend, d.h. wenn dies frühestens am 1. April 2009 geschah, ist es möglich das Recht auf Vorsteuerabzug geltend zu machen. Im Fall des nach dem Handelsgesetzbuch sich gerichteten Kaufvertrages ist deshalb der aus den Vertragsbedingungen sich ergebende Lieferungszeitpunkt entscheidend, der kann sich vom Tag des tatsächlichen Übernahmestages unterscheiden.
- Im Fall des PKWs, bei dessen Einkauf nach dem 1. April 2009 ein Vorsteuerabzug geltend gemacht wurde, wird der Verkauf für die Besteuerung unterliegenden Leistung gehalten. Wenn aber der Verkauf des PKWs hat sich nach dem bis dem 31. März 2009 geltenden Mehrwertsteuergesetz gerichtet, d.h. der Vorsteuerabzug wurde bei ihm nicht geltend gemacht, wird der Verkauf des PKWs steuerfrei gemäß dem Mehrwertsteuergesetz im Wortlaut vor der Novelle.
- Gemäß der Novelle wird neuerdings der Umbau des PKWs, dessen Ergebnis ein neuer PKW ist, nicht für die Warenlieferung gehalten, sondern es ist erforderlich, diesen Umbau als eine Erbringung der Dienstleistung betrachten, wo bei den Einhaltung der anderen gesetzlichen Bedingungen das Recht auf Vorsteuerabzug entsteht.

Senkung der MwSt

Im Hinblick auf die wirtschaftliche Krise und die Bemühungen um die Erhaltung der Beschäftigung reflektiert die Regierung eine Einigung innerhalb der EU. Es wird mit der endgültigen Verschiebung eigener Dienstleistungen mit dem höheren Anteil der menschlichen Arbeit in der niedrigeren MwSt-Kategorie (9%) gerechnet.

Es handelt sich um Restaurant-Dienstleistungen (mit Ausnahme der Lieferung von alkoholischen Getränken und Tabakwaren), Lieferung von Büchern auf allen Medien, sowie Friseur-Dienstleistungen und Instandhaltung und Reparatur von Fahrrädern, Kleidungen und Haushaltswäsche. Hauspflege sollte nur bis 2010 in dem ermäßigten MwSt-Satz sein, jedoch die Einigung der EU-Finanzminister bewährt sie weiter darin. Für die Renovierung und Reparatur von Privatwohnungen und Wohnungshäusern wird die Einordnung in dem ermäßigten Satz dauerhaft.

Das vorgeschlagene Abkommen braucht noch formelle Genehmigung auf der Frühjahrstagung des Europäischen Rates, den Erlaß des Anhangs zu der MwSt-Richtlinien und die Behandlung von einzelnen Parlamenten der EU-Mitgliedstaaten.

Buchhaltung

Änderungen und Neuigkeiten in den Regeln der Rechnungslegung

Die Novelle der Verordnung für Unternehmer, die im System der doppelten Buchführung verrechnen, brachte ab 1. Januar 2009 die folgenden wesentlichen Änderungen und Neuigkeiten bei:



- Die Novelle führt das Rechnungsverfahren für die Umwandlung der Gesellschaften bei den grenzüberschreitenden Fusionen ein, wenn eine der Parteien eine ausländische Gesellschaft ist, die durch Umwandlung erlöscht kann, oder zu einem Nachfolgeunternehmen geändert werden kann.
- Zum ersten Mal in dem am 1. Januar 2010 beginnenden Abrechnungszeitraum können die Rechnungseinheiten ihr Vermögen durch die Methode der Komponent-Abschreibung abschreiben. Diese Methode erlaubt ein Teil des Vermögens selbständig abzuschreiben, sofern die Nutzungsdauer des Komponentes sich bedeutend von der Nutzungsdauer des ganzen Wirtschaftsgutes unterscheidet und die Höhe der Bewertung vom Komponent ist bedeutend im Verhältnis zur Höhe der Bewertung vom ganzen Wirtschaftsgut. Durch die Komponent-Methode können die Rechnungseinheiten auch das Vermögen abschreiben, das schon vor dem 1. Januar 2009 ins Betriebsvermögen aufgenommen wurde, und zwar mittels Restbuchwertes des Komponentes, der durch Verteilung der gesamten Bewertung und Wertberichtigung des Wirtschaftsgutes auf die Komponenten berechnet wurde.
- Schon in der am 1. Januar 2009 und später beginnenden Abrechnungszeitraum können die Rechnungseinheiten bei der Aktualisierung der Abschreibungspläne den neuen Begriff „Restbuchwert“ in Anwendung bringen. Der geschätzte Restbuchwert ist der Betrag, den eine Rechnungseinheit schätzt, dass sie bei der Entnahme des Wirtschaftsgutes erwirbt, d.h. z.B. beim Verkauf, nach dem Abziehen der mit dem Abgang zusammenhängenden Kosten. In der Praxis bedeutet

es, dass eine Rechnungseinheit bei der Ausfertigung der Abschreibungsplänen nicht voraussetzen darf, dass der Beschaffungspreis des Wirtschaftsgutes im Verlauf der Nutzungsdauer nicht auf Null abzuschreiben ist.

Pflicht zur Genehmigung des Abschlussprüfers seitens der Hauptversammlung

Gemäß dem neuen Gesetz über Auditoren mit Wirksamkeit seit 14. April 2009 muss die Bestellung des Abschlussprüfers für die gesetzliche Jahresabschlussprüfung seitens des höchsten Gesellschaftsorgans genehmigt werden. In dem Fall, dass eine Rechnungseinheit kein höchstes Gesellschaftsorgan hat oder dieses Organ keinen Abschlussprüfer bestellt hat, muss das Aufsichtsorgan ihn bestellen. Das statutorische Organ ist verpflichtet, den Vertrag über die obligatorische Jahresabschlussprüfung nur mit einem so bestellten Abschlussprüfer abzuschließen. Diese Pflicht bezieht sich nicht auf die vor dem 14. April 2009 abgeschlossenen Verträge über die obligatorische Jahresabschlussprüfung mit dem Stichtag spätestens am 31. Dezember 2010.



an independent member of

BAKER TILLY
INTERNATIONAL

Die in diesem Material enthaltenen Informationen haben allgemeinen Charakter und bieten keine umfassende Analyse dieser Themen an. Trotzdem wir uns bemühen, Aktualität und Richtigkeit von in diesem Material enthaltenen Informationen sicherzustellen, kann man nicht garantieren, dass sie zur Zeitpunkt des Empfangs der Realität entspricht, oder dass sie auch in der Zukunft gültig werden. Die Benutzer dieser Informationen sollten daher keine Entscheidungen ohne ordentliche Fachberatung treffen.

Privacy & Disclaimer Feedback

2009 Baker Tilly Czech Republic, s.r.o., Baker Tilly Czech Republic Audit s.r.o. and Baker Tilly Czech Republic Tax Advisers, s.r.o. are independent member firms of Baker Tilly International which is the world's 8th largest accountancy and business advisory network by combined fee income of its independent members. Baker Tilly International member firms specialise in providing accountancy and business advisory services to entrepreneurial, growing businesses and mid-market corporates worldwide.